

SCHWEIZ (CH)	BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (BRD)
GEMEINDE RÜDLINGEN Gemeinderat Rüdlingen	GEMEINDE LOTTSTETTEN Landratsamt Waldshut Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft

SCHUTZZONENREGLEMENT

VERORDNUNG
des Landratsamts Waldshut

zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet
der Wassergewinnungsanlage

Uferfiltratbrunnen Eggholz, Rüdlingen SH (Schweiz)

der Grundwassergewinnung Stadtforen mit Sitz in Eglisau (CH)
Konzessionierte Förderleistung: 8'300 l/min

Durch den Gemeinderat Rüdlingen festgesetzt am: 18. AUG. 2009

Die Präsidentin:

Die Gemeindegemeinschaft:

Vom Departement des Innern genehmigt am:

23. Nov. 2009

Die Departementsvorsteherin:

M. Müller



Vom Landrat Waldshut festgelegt am:

Ingenieure Geometer Planer Kuratli Calörtscher Hirner Wasterkingeweg, 8193 Eglisau Tel. 043 422 30 50 Fax 043 422 30 55 kch-ing@bluewin.ch	Eglisau 21. Dezember 2007		Änderungen: 1. Juni 2008
	Dokument		
	Verfasser / Gezeichnet	B. Kuratli	
	Geprüft	ge	
	Grösse	A4	
	Archivnummer	541	

INHALTSÜBERSICHT

TEIL 1: Schutzzonenreglement der Gemeinde Rüdlingen (CH)

I Allgemeines	
- Begriffe	Art. 1
- Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien	Art. 2
- Hydrogeologische Grundlagen und Geltungsbereich	Art. 3
- Weitere gesetzlich Bestimmungen	Art. 4
II Nutzungsbeschränkungen	
- Weitere Schutzzone, Zone S 3	Art. 5
- Engere Schutzzone, Zone S 2	Art. 6
- Fassungsbereich, Zone S 1	Art. 7
III Spezielle Massnahmen	
- Schutz des Fassungsgebietes	Art. 8
- Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte; Kontrollen, Sanierungen von Anlagen inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen	Art. 9
IV Schlussbestimmungen	
- Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglements	Art. 10
- Inkrafttreten	Art. 11
- Anmerkung im Grundbuch	Art. 12
- Informationspflicht	Art. 13
- Vollzug und Überwachung	Art. 14
- Strafbestimmungen	Art. 15

TEIL 2: Verordnung des Landratsamtes Waldshut (BRD)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich	
§ 2 Schutz der weiteren Schutzzone (Zone 3)	
§ 3 Duldungspflicht der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken	
§ 4 Anwendung der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO)	
§ 5 Befreiung, Ausnahmen	
§ 6 Ordnungswidrigkeiten	
§ 7 Inkrafttreten	

TEIL 1: Schutzzonenreglement der Gemeinde Rüdlingen (CH)

Schutzzonenreglement für die Uferfiltratgewinnungsanlage 'Eggholz' vom

Konzessionierte Förderleistung: 8'300 l/min

Wassernutzungsberechtigte: Zweckverband Grundwassergewinnung Stadtforen (GWS)
mit Sitz in Eglisau
Postadresse: Grundwassergewinnung Stadtforen
c/o Gemeindeverwaltung Eglisau
Obergass 17
8193 Eglisau

I Allgemeines

Das Schutzzonenreglement der Gemeinde Rüdlingen (CH) hat nur für das Schweizer Staatsgebiet Gültigkeit.

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserfassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- Fassungsbereich Zone S 1
- Engere Schutzzone Zone S 2
- Weitere Schutzzone Zone S 3

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Trinkwasserfassung. Mit der engeren Schutzzone soll die Trinkwasserfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundwasserschutzzone um die Trinkwasserfassung bildet eine Zone S im Sinne von Anhang 4 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20);
- Eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201);

- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81);
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0);
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01);
- Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vom 18. Mai 2005 (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV; SR 916.161);
- Wegleitung Grundwasserschutz, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL; heute Bundesamt für Umwelt BAFU) 2004;
- Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 (EG GSchG; SHR 814.200);
- Verordnung über die Organisation der kantonalen Verwaltung vom 6. Mai 1986 (Organisationsverordnung; SHR 172.101)

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen und Geltungsbereich

- Grundlage für diese Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht der Pump- und Versickerungsversuchen 1992 vom April 1993 verfasst durch Dipl. Ing. HTL E. Werner, Rümlang und Dr. Th. Locher, Zürich mit Ergänzungsberichten vom März 1994 und Januar 1996
- Ergänzende Untersuchungen 1993 (Bohrungen R8 und P6), Bericht vom März 1994
- Uferfiltratbrunnen 2, Pump- und Versickerungsversuch im Sommer 1995 mit Bericht vom Januar 1996
- Ergänzender und zusammenfassender Bericht vom Januar 2007 durch Dr. Th. Locher
- Pumpversuch Juni 2007 – Juli 2007 zur Festlegung der Schutzzonen für den konzessionierten Betrieb der Uferfiltratbrunnen B1 und B2 im Eggholz / Gemeinde Rüdlingen

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1:1'000 (Kuratli Calörtscher Hirner, Eglisau; Plan-Nr. 541-010 dat. vom 21. Dezember 2007)

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden eine Einheit.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

II Nutzungsbeschränkungen

Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S 3

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Bauten und Anlagen

Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich Art. 5 lit. b verboten.

Bauliche Eingriffe unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels bzw. im Bereich der wasserführenden Schichten sind nicht zugelassen. Insbesondere sind bauliche Veränderungen des Rheinuferes verboten.

Terrainveränderungen (Ausbaggern, Revitalisierung oder ähnliches) am Flussbett sind nicht gestattet. Ausnahmen sowie Massnahmen gegen Ufererosion am Rhein dürfen nur nach Absprache mit dem kantonalen Tiefbauamt, dem kantonalen Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz und der Fassungseigentümerin ausgeführt werden.

In der Schutzzone sowie im Einzugsgebiet dürfen keine Tiefenbohrungen zur Erdwärmennutzung durchgeführt werden.

Alle Piezometer sind mit Überstülpedeckeln und Schliessvorrichtung zu versehen.

Der bestehende Schiessplatz ist so zu betreiben und zu unterhalten, dass von diesem keine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann.

b) Waldstrassen

Das Erstellen von Waldstrassen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Anfallendes Strassen- oder Sickerleitungswasser darf seitlich grossflächig jedoch nicht punktuell versickert werden.

Die Waldstrassen sind mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen (Ausnahmen: forstwirtschaftlicher Verkehr/Wasserversorgung).

c) Materialentnahmen/Geländeveränderungen

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderen anstehenden Bodenmaterialien ist verboten (Ausnahme: baubedingter Aushub).

Es dürfen keine Geländeveränderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

d) Deponien, Ablagerungen, Abstellplätze

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen sind verboten.

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist verboten.

e) Wassergefährdende Stoffe

Das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist verboten.

f) Waldwirtschaft

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt von lit. g nicht eingeschränkt. Es ist anzustreben, dass die Verjüngung des Waldes möglichst kleinflächig erfolgt. Bei Waldarbeiten sind die Piezometerrohre jedenfalls zu schützen.

g) Pflanzenschutzmittel im Wald

Grundsatz: Gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 dürfen im Wald keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden. Die Umweltschutzgesetzgebung regelt die Ausnahmen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 und der ChemRRV. Gemäss Anhang 2.5 (Art. 3) der ChemRRV dürfen im Wald keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

Pflanzenschutzmittel sind Wirkstoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind:

- a. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder deren Einwirkung vorzubeugen;
- b. in einer anderen Weise als ein Nährstoff die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, beispielsweise phytohormonell;
- c. Pflanzenerzeugnisse zu konservieren;
- d. unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten;
- e. auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen.

Holzlagerplätze sind zugelassen, wenn darauf nur unbehandeltes Holz gelagert und dieses nicht berieselt wird.

In allen Fällen dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, für die eine Zulassung durch die eidgenössische Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen.

Nutzungsbeschränkungen Pflanzenschutz:

- In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel, die mit dem Signet "grundwassergefährdend" gekennzeichnet sind.



h) Düngung im Wald

Die Verwendung von Düngern und Zusätzen ist grundsätzlich verboten.

Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S 2

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Bauten und Anlagen

Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Bauten und Anlagen aller Art, die nicht der Wasserversorgung dienen (inklusive Leitungsbauten) ist verboten.

b) Waldstrassen

Beim Anlegen von neuen Waldstrassen ist die engere Schutzzone (S 2) nach Möglichkeit zu meiden. Im Sinne einer Ausnahme können neue Waldstrassen durch die engere Schutzzone geführt werden. Dies bedarf einer Bewilligung des kantonalen Tiefbauamtes. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserfassung zu befürchten ist.

c) Parkplätzen und Erholungseinrichtungen

Das Anlegen von Parkplätzen und Erholungseinrichtungen ist verboten.

Der bestehende Wanderweg, sowie der dem Betriebsgebäude angegliederte Unterstand für Wanderer können so lange bestehen bleiben, als von diesen keine Gefährdung für das Grundwasser aus geht.

d) Bewirtschaftung

Der Waldbestand muss erhalten bleiben. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Das Anlegen von forstlichen Pflanzgärten ist nicht zugelassen.

e) Fütterungsstellen

Das Anlegen und Betreiben von Wildfütterungsstellen sind verboten.

f) Nutzholzbehandlung/Pflanzenschutz

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und der Einsatz von Düngern sind untersagt. Insbesondere ist das Behandeln von geschlagenem Holz gegen Insekten- und Pilzbefall verboten.

Innerhalb der engeren Schutzzone dürfen keine neuen Holzlagerplätze erstellt werden. Bestehende Plätze können auf Zusehen hin toleriert werden, wenn darauf kein mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Holz gelagert wird.

Art. 7 Fassungsbereich, Zone S 1

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Materiallager jeglicher Art (einschliesslich Holz) sind verboten.

III Spezielle Massnahmen

Art. 8 Schutz des Fassungsgebietes

Der Fassungsanlagen sind auf geeignete Weise gegen unbefugten Zutritt zu schützen. Auf die Einzäunung des Fassungsgebietes kann vorläufig verzichtet werden. Sind Anzeichen einer Gefährdung des Fassungsgebietes vorhanden, sind die notwendigen bzw. zweckdienlichen Massnahmen sofort zu treffen. So sind die Waldwege innerhalb des Fassungsgebietes allenfalls zu verlegen und mit einem dichten Belag zu versehen. Das anfallende Oberflächenwasser ist in diesem Fall ausserhalb der Schutzzone 1 oberflächlich zur Versickerung zu bringen.

Art. 9 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte; Kontrollen, Sanierungen von Anlagen inklusive allfällige Ausserbetriebsetzungen.

a) Eintrag im Zonenplan

Bei der nächsten Revision des Zonenplanes der Gemeinde Rüdlingen ist die Schutzzone als 'Schutzzone' einzutragen (Information).

b) Anordnung von allgemeingültigen Fahrverboten für Strassen in der Schutzzone S 2

Die durch die engeren Schutzzonen führenden Strassen und Flurwege sind nach Inkrafttreten der Schutzzonebestimmungen mit einem allgemeinen Fahrverbot (Ausnahme: land- und forstwirtschaftlicher Verkehr) zu versehen.

c) Schiessplatz in der Schutzzone S 3

Der Schiessplatz muss mit einem Kugelfang ausgerüstet sein, der dem Stand der Technik entspricht.

IV Schlussbestimmungen

Art. 10 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglements

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat (bzw. der Fassungseigentümer) im Einvernehmen mit dem Departement des Innern Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Zur Beurteilung von speziellen Nutzungsarten und Schutzmassnahmen, die im vorliegenden Reglement nicht umschrieben sind, ist die vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) erlassene Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen als Richtlinie beizuziehen und sinngemäss anzuwenden.

Allfällige weitere Einschränkungen sind durch Änderung des Reglements oder in einem separaten Verfahren zu erlassen.

Art. 11 Inkrafttreten

Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen sowie nach der Festsetzung durch das Landratsamt Waldshut-Tiengen in Kraft.

Art. 12 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anzumerken.

Art. 13 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutznießer sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren. Die Information soll schriftlich, mit Bestätigungspflicht erfolgen.

Art. 14 Vollzug und Überwachung

Die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen liegen beim Gemeinderat. Der Gemeinderat kann zusätzliche Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die im Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine konkrete Gefahr für das Grundwasser besteht.

Die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonengebiet wird mit der Genehmigung des vorliegenden Reglements dem Fassungseigentümer übertragen.

Art. 15 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bestraft.

Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Durch den Gemeinderat Rüdlingen festgelegt am:

Die Präsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Die Departementsvorsteherin:

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (Zone S)

Massnahmen während einer Bauphase

Da sich in unmittelbarer Nähe des Bauobjektes eine Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich des Grundwasserschutzes grösste Vorsicht geboten.

Spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen sind in der Baubewilligung des Baudepartementes des Kantons Schaffhausen enthalten. Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen:

- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zonen S 1 und S 2 zu stationieren. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Tiefbauamt des Kt. Schaffhausen zugelassen.
- Die Baumaschinen sind abends und über das Wochenende abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (Betonwanne, dichter überdeckter Platz) und ausserhalb der Zonen S 1 und S 2 erfolgen.
- Ölfässer, Kannen usw. mit Treibstoff und Öl sowie anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten (inklusive Bauchemikalien) sind ausserhalb der Zonen S 1 und S 2 in eine Wanne mit 100-prozentigem Auffangvolumen zu stellen.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereitzustellen.
- Das Aufstellen von Betonaufbereitungsanlagen ist verboten.
- Betonumschlaggeräte sind auf einem befestigten Platz ausserhalb der Zonen S 1 und S 2 zu stationieren. Das Waschwasser darf nicht versickert werden.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in der Schutzzone (Zone S) unzulässig. Bei der Verwendung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund versickern. Die Lagerung dieses Schalungsmaterial ist in den Zonen S 1 und S 2 unzulässig.
- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergruben ist in der Schutzzone (Zone S) unzulässig.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz zu melden (ausserhalb der Arbeitszeit ist die Kantonspolizei über Tel.-Nr. 117 zu benachrichtigen). Bei ausgeflossenem Öl oder Benzin ist gleichzeitig die regionale Ölwehr über die Kantonspolizei aufzubieten.

Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktion oder durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.